



# **Richtlinie für Migrantinnen und Migranten**

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat in seiner Sitzung am **13./14. Juni 2017**.

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>Seite</b>
<b>Abschnitt I – Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1. Ziele und Aufgaben der Migrationspolitik in ver.di .....	3
2. Personeller Geltungsbereich .....	4
3. Migrationsausschüsse .....	4
4. Strukturen .....	5
<b>Abschnitt II – Bezirksebene .....</b>	<b>5</b>
1. Bezirksmigrationsausschuss .....	5
1.1. Zusammensetzung .....	5
1.2. Aufgaben .....	5
2. Bezirksmigrationskonferenz/bezirkliche Migrantenmitgliederversammlung .....	6
2.1. Zusammensetzung .....	6
2.2. Aufgaben .....	6
2.3. Antragsrechte .....	6
<b>Abschnitt III – Landesbezirksebene .....</b>	<b>7</b>
1. Landesbezirksmigrationsausschuss.....	7
1.1. Zusammensetzung .....	7
1.2. Aufgaben .....	7
2. Landesbezirksmigrationskonferenz/landesbezirkliche Migrantenmitgliederversammlung.....	7
2.1. Zusammensetzung .....	7
2.2. Aufgaben .....	8
2.3. Antragsrechte .....	8
<b>Abschnitt IV – Bundesebene .....</b>	<b>8</b>
1. Bundesmigrationsausschuss .....	8
1.1. Zusammensetzung .....	8
1.2. Aufgaben .....	9
2. Bundesmigrationskonferenz.....	9
2.1. Zusammensetzung .....	9
2.2. Aufgaben .....	9
2.3. Antragsrechte .....	9

## Abschnitt I – Allgemeines

### 1. Ziele und Aufgaben der Migrationspolitik in ver.di

Das Ziel der gewerkschaftlichen Migrationspolitik von ver.di ist die betriebliche, soziale und gesellschaftliche Gleichstellung von Migrantinnen und Migranten.

In Deutschland hat heute bereits rund ein Fünftel der Arbeitnehmer/innen eine Einwanderungsgeschichte.

ver.di gibt diesen Kolleginnen und Kollegen eine Stimme und setzt sich dafür ein, dass sich diese Vielfalt in den Belegschaften sowie in den eigenen Organen/Gremien widerspiegelt.

Migrationspolitik ist eine wichtige Querschnittsaufgabe von ver.di. Alle Organe und Gremien von ver.di fördern und unterstützen die gewerkschaftliche Migrationsarbeit und setzen sich für die Überwindung von strukturellen, institutionellen und individuellen Barrieren ein, mit denen Mitglieder mit Migrationsbiografien in der Gesellschaft, in den Betrieben und in der Gewerkschaft konfrontiert werden.

Die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung sowie die aktive Auseinandersetzung mit migrationsspezifischen Fragen und Problemen ist nach § 5 Abs. 3 Buchstaben h), i) und l) ver.di-Satzung und der ver.di-Grundsatzklärung ein Ziel der Gesamtorganisation ver.di. Alle Mitglieder sind gefordert, zur Umsetzung dieser Ziele beizutragen.

Die Kompetenz von ver.di in Migrationsfragen soll noch weiter verdeutlicht und Mitgliederpotenziale erschlossen werden.

Dabei sind insbesondere die vielen unterschiedlichen Menschen - mit und ohne Migrationshintergrund - die bereits in ver.di aktiv sind, verstärkt als Multiplikatorinnen/Multiplikatoren und Ideengeber/innen einzubeziehen.

Dies ist eine wichtige Aufgabe der Personengruppenarbeit der Migrantinnen und Migranten.

Um den besonderen Lebenssituationen und den dadurch bedingten Interessen der Migrantinnen und Migranten in unserer Gesellschaft gerecht zu werden, verfolgen die Mitglieder mit Migrationshintergrund ihre politischen Ziele zusätzlich in eigenen Organen/Gremien.

Der Mitarbeit dort kommt eine ganz entscheidende Bedeutung zu, um ver.di-Politik von und für Menschen mit Migrationsgeschichte zu gestalten.

Die Gremien sind aber auch Orte, in denen offen über spezifische Erfahrungen mit Rassismus und Diskriminierung gesprochen werden kann. Dabei ist zu vermeiden, dass bestimmte Themen an die vermeintlich allein zuständige Personengruppe Migrantinnen und Migranten delegiert werden, denn Rassismus und Diskriminierung widersprechen unseren gemeinsamen gewerkschaftlichen Grundsätzen und verhindern ein solidarisches Miteinander in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft.

## **2. Personeller Geltungsbereich**

Zur Gruppe der Migrantinnen/Migranten gehören:

2.1 Mitglieder nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

2.2 Migrantinnen/Migranten, die die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen haben

2.3 Kinder von Migrantinnen/Migranten, von denen mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren wurde

2.4 Migrantinnen/Migranten, denen nach Gesetz die deutsche Staatsangehörigkeit zuerkannt worden ist

## **3. Migrationsausschüsse**

Die Migrantinnen und Migranten vertreten die Interessen ihrer Gruppe.

Migrantinnen und Migranten können auf allen Ebenen Ausschüsse bilden.

Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben wahr, indem sie Stellungnahmen, Empfehlungen, Entschlüsse und Anträge erarbeiten und in die innergewerkschaftlichen Meinungsbildungsprozesse einbringen.

Die Ausschüsse können zu allen Themen, die für ihre Gruppe bedeutsam sind, selbstständig Versammlungen, Fachkonferenzen, Arbeitstagen und Bildungsveranstaltungen in Abstimmung mit den zuständigen Bezirks- und Landesbezirksvorständen durchführen.

Sie erstellen für die Gruppe Publikationen, Informations- und Werbematerial.

Die Ausschüsse unterstützen und beraten die Vorstände der Ebene und der Fachbereiche. Insbesondere unterstützen sie die Bemühungen der Fachbereiche, dass mehr aktive Kolleginnen und Kollegen mit Migrationshintergrund für gewerkschaftliche Funktionen gewonnen werden, damit sich die Vielfalt der Herkunft der Beschäftigten in den Betrieben auch in ver.di und in ihren Gremien und Organen widerspiegelt.

Die Ausschüsse können sich zu allen Themen äußern, die die Interessen ihrer Gruppe betreffen.

Dazu gehören insbesondere die

- Förderung des friedlichen und von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen migrationspolitischen Fragen
- Information über Ursachen und Folgen von Migration in allen ihren Ausprägungen
- Koordination und Kontakte zu anderen Organisationen und öffentlichen Stellen (zum Beispiel DGB, Mitgliedsgewerkschaften, Integrationsbeauftragte)
- Mitarbeit an speziellen Bildungsangeboten zu Migrationsfragen

- Unterstützung von Migrantinnen/Migranten bei Wahlen zu Betriebs- und Personalräten sowie als Arbeits- und Sozialrichter/innen und in den Organen der Selbstverwaltung der sozialen Sicherungssysteme
- Darstellung der Migrationsarbeit innerhalb von ver.di, in gesellschaftlichen Institutionen und in der Öffentlichkeit.

#### **4. Strukturen**

##### 4.1. Konferenzen/Mitgliederversammlungen

Auf Bezirksebene kann eine Bezirksmigrationskonferenz bzw. Mitgliederversammlung vor der Bezirkskonferenz, auf Landesbezirksebene soll eine Landesbezirksmigrationskonferenz bzw. Mitgliederversammlung vor der Landesbezirkskonferenz und auf Bundesebene muss eine Bundesmigrationskonferenz vor dem Bundeskongress stattfinden.

## **Abschnitt II – Bezirksebene**

### **1. Bezirksmigrationsausschuss**

#### 1.1. Zusammensetzung

Auf Bezirksebene kann ein Bezirksmigrationsausschuss gebildet werden.

Jeder Fachbereich sollte dann mit mindestens einem Mitglied im Ausschuss vertreten sein.

Fachbereiche mit einem hohen Migrantinnen- und Migrantenanteil können weitere Mitglieder für den Ausschuss nominieren.

Der Schlüssel hierfür wird vom Bezirksvorstand in Abstimmung mit dem Bezirksmigrationsausschuss festgelegt.

Zu den Sitzungen kann der Ausschuss kann sachverständige Kolleginnen und Kollegen einladen.

Die/der zuständige Sekretär/in nimmt beratend an den Sitzungen teil.

#### 1.2. Aufgaben

Der Bezirksmigrationsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie mindestens eine/einen Stellvertreter/in.

Der Bezirksmigrationsausschuss nominiert gemäß § 28 ver.di-Satzung eine/einen Vertreter/in und eine Stellvertretung für den Bezirksvorstand.

Für den Fall, dass keine Bezirksmigrationskonferenz bzw. Mitgliederversammlung durchgeführt und deshalb kein neuer Bezirksmigrationsausschuss gewählt wurde, kann der Bezirksvorstand auf Antrag und Vorschlag des Landesbezirksmigrationsausschusses entscheiden, ob zur Wahrnehmung der Interessen der Gruppe, ein kooptiertes Mitglied an seinen Sitzungen teilnehmen kann.

Der Bezirksmigrationsausschuss nominiert die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen des Bezirkes für den Landesbezirksmigrationsausschuss.

## **2. Bezirksmigrationskonferenz/bezirkliche MigrantInnenmitgliederversammlung**

### 2.1. Zusammensetzung

Vor jeder Bezirkskonferenz kann eine Bezirksmigrationskonferenz stattfinden.

Die Konferenz kann als Delegiertenkonferenz oder Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Der Delegiertenschlüssel wird vom Bezirksvorstand in Abstimmung mit dem Bezirksmigrationsausschuss festgelegt, wobei die an der Konferenz teilnehmenden Migrantinnen und Migranten aus mindestens drei Bezirksfachbereichen kommen sollen.

Die Bezirksfachbereichskonferenzen wählen entsprechend des festgelegten Delegiertenschlüssels ihre Delegierten/Ersatzdelegierten zur Bezirksmigrationskonferenz.

### 2.2. Aufgaben

Die Bezirksmigrationskonferenz wählt auf Vorschlag der Bezirksfachbereiche die Mitglieder/Ersatzmitglieder des Bezirksmigrationsausschusses,

- eine Delegierte/einen Delegierten und Ersatzdelegierte/-delegierten zur Bezirkskonferenz und
- die Delegierten/Ersatzdelegierten zur Landesbezirksmigrationskonferenz.

### 2.3. Antragsrechte

Die Bezirksmigrationskonferenz und der Bezirksmigrationsausschuss haben ein Antragsrecht an:

- die Bezirkskonferenz
- den Bezirksvorstand
- die Landesbezirksmigrationskonferenz
- den Landesbezirksmigrationsausschuss
- den Bundesmigrationsausschuss
- die Bundesmigrationskonferenz

## **Abschnitt III – Landesbezirksebene**

### **1. Landesbezirksmigrationsausschuss**

#### 1.1. Zusammensetzung

Auf der Ebene des Landesbezirkes soll ein Landesbezirksmigrationsausschuss eingerichtet werden.

Dieser setzt sich - soweit vorhanden - aus den Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksmigrationsausschüsse zusammen.

Jeder Bezirksmigrationsausschuss im Landesbezirk hat das Recht, mindestens eine/ein Vertreter/in für den Landesmigrationsausschuss zu nominieren.

Weitere Einzelheiten regelt der Landesbezirksvorstand in Abstimmung mit dem Landesbezirksmigrationsausschuss.

Ist ein Bezirk nicht im Landesbezirksmigrationsausschuss vertreten, weil keine Bezirksmigrationskonferenz bzw. bezirkliche Migrantenmitgliederversammlung durchgeführt und somit keine/kein Vertreter/in für den Landesbezirksmigrationsausschuss nominiert werden konnte, soll dieser entscheiden, ob eine Migrantin/ein Migrant aus dem betroffenen Bezirk als kooptiertes Mitglied an seinen Sitzungen teilnehmen kann.

Zu den Sitzungen können Sachverständige eingeladen werden.

Die/der zuständige Sekretär/in nimmt an den Sitzungen beratend teil.

#### 1.2. Aufgaben

Der Landesbezirksmigrationsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und mindestens eine/einen Stellvertreter/in.

Der Landesbezirksmigrationsausschuss nominiert eine/einen Vertreter/in und eine Stellvertretung für den Landesbezirksvorstand und

nominiert die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen des Landesbezirkes für den Bundesmigrationsausschuss.

### **2. Landesbezirksmigrationskonferenz/landesbezirkliche Migrantenmitgliederversammlung**

#### 2.1. Zusammensetzung

Vor jeder Landesbezirkskonferenz soll auf Beschluss des Landesbezirksmigrationsausschusses eine Landesbezirksmigrationskonferenz stattfinden.

Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesbezirksvorstand in Abstimmung mit dem Landesbezirksmigrationsausschuss festgelegt.

Die Delegierten/Ersatzdelegierten werden in den Bezirksmigrationskonferenzen bzw. bezirklichen Migrantenmitgliederversammlungen gewählt.

Anstelle einer Delegiertenkonferenz kann auch eine landesbezirkliche Migrantenmitgliederversammlung durchgeführt werden.

## 2.2. Aufgaben

Die Landesbezirksmigrationskonferenz wählt auf Vorschlag der Bezirksmigrationsausschüsse die Mitglieder/Ersatzmitglieder des Landesbezirksmigrationsausschusses,

- die Delegierte/den Delegierten und Ersatzdelegierte/-delegierten zur Landesbezirkskonferenz und
- die Delegierten/Ersatzdelegierten zur Bundesmigrationskonferenz.

## 2.3. Antragsrechte

Die Landesbezirksmigrationskonferenz und der Landesbezirksmigrationsausschuss haben ein Antragsrecht an:

- die Landesbezirkskonferenz
- den Landesbezirksvorstand
- die Bundesmigrationskonferenz
- den Bundesmigrationsausschuss.

# **Abschnitt IV – Bundesebene**

## **1. Bundesmigrationsausschuss**

### 1.1. Zusammensetzung

Auf der Bundesebene muss ein Bundesmigrationsausschuss eingerichtet werden.

Dieser setzt sich aus den Vertreter/innen der Landesbezirksmigrationsausschüsse zusammen.

Jeder Landesbezirksmigrationsausschuss kann zwei Vertreter/innen für den Bundesmigrationsausschuss nominieren, die jedoch aus verschiedenen Fachbereichen kommen sollen.

Zu den Sitzungen kann der Bundesmigrationsausschuss Sachverständige einladen.

Die/der zuständige Sekretär/in nimmt an den Sitzungen beratend teil.



## 1.2. Aufgaben

Der Bundesmigrationsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.

## **2. Bundesmigrationskonferenz**

### 2.1. Zusammensetzung

Vor jedem ordentlichen Bundeskongress findet eine Bundesmigrationskonferenz statt.

Die Größe der Konferenz wird vom Gewerkschaftsrat in Abstimmung mit dem Bundesmigrationsausschuss festgelegt.

Die Delegierten/Ersatzdelegierten hierfür werden in den Landesbezirksmigrationskonferenzen bzw. Mitgliederversammlungen gewählt.

### 2.2. Aufgaben

Die Bundesmigrationskonferenz wählt auf Vorschlag der Landesbezirksmigrationsausschüsse die Mitglieder/Ersatzmitglieder des Bundesmigrationsausschusses und

- sie wählt eine Delegierte/einen Delegierten sowie zwei persönliche Ersatzdelegierte zum Bundeskongress und
- sie nominiert eine/einen Vertreter/in der Gruppe für den Gewerkschaftsrat und zwei persönliche Stellvertreter/innen.

### 2.3. Antragsrechte

Die Bundesmigrationskonferenz und der Bundesmigrationsausschuss haben ein Antragsrecht an:

- den Bundeskongress.
- den Gewerkschaftsrat
- den Bundesvorstand